

# Anlage 3

## Vereinsatzung

### Behindert - na und ? e.V.

#### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Behindert - na und ? e.V.“.  
Der Sitz ist Wuppertal. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden, der Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine geleisteten Zahlungen zurück.
- (3) Keine Person wird durch Ausgaben begünstigt, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen darstellen.

#### § 3 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein sieht seine Aufgaben darin, die Interessen von Menschen mit Behinderung in Form von Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation, Leserbriefe, Demonstrationen, Druck von Aufklebern und Postkarten etc.) in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und zu vertreten.

- (2) Dabei soll die Solidarität von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen im Widerstand gegen alle Formen ungerechtfertigter Bevormundung und Sonderbehandlung der Menschen mit Behinderung genauso gefördert werden, wie die Entwicklung von Eigeninitiative. Der Verein will Informationen, die für Menschen mit Behinderung von Wichtigkeit sind, allgemein zugänglich sammeln und ggf. veröffentlichen.
- (3) Der Verein hat das Ziel, allen Menschen mit Behinderung, die auf ständige individuelle Hilfe angewiesen sind, diese in ihrem Lebensbereich zu ermöglichen. Damit soll ein Höchstmaß an Integration und Selbstbestimmung angestrebt werden. Der Verein kann sich Verbänden ähnlicher Zielsetzung als Mitglied anschließen. Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.
- (4) Allgemein beruft sich der Verein auf die „Deklaration über die Rechte behinderter Menschen,“ Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9.12.1975“.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Unterhaltung von:
- Einrichtungen der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen,
  - Einrichtungen der Förderung und Pflege von Senioren,
  - Einrichtungen der Betreuung, Förderung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder mit drohender Behinderung,
  - Einrichtungen zur Umsetzung von Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung und
  - Einrichtungen der Sozialhilfe im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Zur Verwirklichung der vorgenannten Aufgaben kann der Verein auch entsprechende Einrichtungen (Körperschaften) gründen und/ oder sich an ihnen beteiligen.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen werden, die im Sinne der Ziele des Vereins zur Mitarbeit bereit sind. Hauptamtlich bei dem Verein Beschäftigte können nicht zugleich ordentliches Mitglied des Vereins sein.
- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften werden, die die Vereinsarbeit unterstützen wollen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern beschließt der Aufsichtsrat aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat mit sechswöchiger Frist zum Quartalsende. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Aufsichtsrat. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf der Grundlage der Satzung, bei vereinschädigendem Verhalten oder Verzug der Beitragszahlungen von mehr als einem Jahr. Die Mitgliederversammlung wird über den Ausschluss eines Mitgliedes informiert.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss darüber hinaus auch dann einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes gegenüber dem Aufsichtsrat verlangt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Aufsichtsrat unter Beifügung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Fördermitglieder haben keine Stimme. Das Stimmrecht kann schriftlich an andere ordentliche Mitglieder delegiert werden. Kein Vereinsmitglied kann mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Enthaltungen werden weder als Ja- noch als Nein-Stimmen gezählt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse zur Satzungsänderung erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Protokollführer(in) und Versammlungsleiter(in) unterschrieben und den Mitgliedern zugestellt.

Zur Jahreshauptversammlung ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Jahreshauptversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer(innen), die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) Wahl und Entlastung des Aufsichtsrates
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken, Beteiligung an Gesellschaften, soweit über diese Angelegenheiten nach der Geschäftsordnung durch den Vorstand und Aufsichtsrat nicht allein entschieden werden kann.
- e) Satzungsänderungen.

### **§ 7 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht mindestens aus zwei und höchstens aus drei Personen, die nicht zum Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins gehören dürfen.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf zwei

Jahre gewählt.

- (4) Eine Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist möglich.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Mit dem Rücktritt werden sie von ihren Aufsichtsratspflichten entbunden.
- (7) Sinkt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter zwei, ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern einzuberufen.

### **§ 8 Zuständigkeit des Aufsichtsrates**

- (1) Die Aufgaben des Aufsichtsrates umfassen:
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung.
  - Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden.
  - Entscheidung über die Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder.
  - Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand.
  - Prüfung der Jahresrechnung auf der Grundlage einer Jahresabschlussrechnung; weitere Prüfungsunterlagen kann sich der Aufsichtsrat vorlegen lassen.
  - Sichtung der Berichte des Vorstandes.
  - Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
  - Einladung der Mitgliederversammlung.
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.Aufgaben des Vorstandes können dem Aufsichtsrat oder dessen Mitgliedern nicht übertragen werden.

- (2) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Einsicht nehmen in sämtliche digitale und nichtdigitale Dokumente des Vereins sowie in

die dem Verein zugänglichen Dokumente anderer.

- (4) Der Aufsichtsrat ist berechtigt zu entscheiden, welcher Sachverständige die Jahresabschlussrechnung (Jahresabschluss) erstellt.
- (5) Der Aufsichtsrat kann Aufsichtspflichten an einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats delegieren. Die anderen Aufsichtsratsmitglieder sind damit von der Verantwortung für diese Pflichten entbunden. Auch eine Delegation an andere fachkundige Personen ist möglich. Eine Delegation an Mitglieder des Vorstandes ist ausgeschlossen.
- (6) Der Aufsichtsrat versammelt sich mindestens einmal jährlich.

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von jeweils zwei Jahren ernannt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt insbesondere über:
  1. die Verteilung der Funktionen innerhalb des Vorstands,
  2. die Vertretung der Vereinsinteressen in Tochterunternehmen
  3. die Mittelverwendung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand formuliert eine Geschäftsordnung für den Vorstand und legt diese dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vor.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können vom Aufsichtsrat abberufen werden. Der Vorstand leitet die Geschäfte kommissarisch weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### **§ 10 Finanzierung und Beiträge**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliederbeiträge, Geld- und Sachspenden, sonstige Zuwendungen. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus für das gesamte Jahr zu bezahlen. Ist das Datum des Vereinseintritts nicht der Beginn des Geschäftshalbjahres, so wird lediglich der Mitgliedsbeitrag für die Monate vom Vereinseintritt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und ab dann jährlich im Voraus erhoben.
- (3) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Auszahlung des geleisteten Mitgliedsbeitrages.
- (4) Über die Verwendung der Mittel im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke entscheidet der Vorstand.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke wird das Vermögen des Vereins einem Tochterunternehmen des Vereins, einem anderen Träger der Kinder-, Jugend-, Senioren- oder Behindertenhilfe, einer Stiftung zu diesen Zwecken oder dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein Westfalen, übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.